

Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal

vom
vom 28.10.2015

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Grundsätze des Wahlverfahrens

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt: Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und der Gleichstellungskommission

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Sitzverteilung; Amtszeit

§ 4 Wahltermin

§ 5 Wahlrecht

§ 6 Wahlorgane

§ 7 Unterstützung der Wahlleitung

§ 8 Wahlausschreiben

§ 9 Wählerverzeichnis

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 12 Wahlbekanntmachung

§ 13 Wahlsystem

§ 14 Ausübung des Wahlrechts; Stimmabgabe

§ 15 Wahlablauf; Wahlsicherung

§ 16 Ordnung im Wahlraum, Verhinderung des Wahlverfahrens

§ 17 Briefwahl

§ 18 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 20 Wahlniederschrift

§ 21 Veröffentlichung der Wahlergebnisse, Benachrichtigung der Gewählten

§ 22 Wahlprüfung

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 24 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 25 Ersatzmitgliedschaft

Dritter Abschnitt: Wahl der Dekanin/des Dekans, der Prodekanin/des Prodekans, des Dekanats

§ 26 Wahl der Dekanin oder des Dekans

§ 27 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

§ 28 Dekanat

§ 29 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Vierter Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

§ 30 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

Fünfter Abschnitt: Wahlen in den Gremien

§ 31 Wahlen in den Gremien

Sechter Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 32 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Erster Abschnitt: Grundsätze des Wahlverfahrens

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

- des Senats,
- der Fakultätsräte,
- der Gleichstellungskommission

und für die Wahlen in Gremien sowie:

- die Wahl der Dekanin oder des Dekans,
- die Wahl der Prodekanin oder des Prodekanen,
- sofern die Fakultätsordnung ein Dekanat vorsieht, die Wahl des Dekanats,
- die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Rhein-Waal und ihrer Stellvertretung.

Zweiter Abschnitt: Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und der Gleichstellungskommission

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Für die Wahlen an der Hochschule Rhein-Waal bilden

- a) die Professorinnen und Professoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
- b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- c) die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung),
- d) und die eingeschriebenen Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(2) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 9 Abs. 3 Satz 1).

(3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, haben sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber der Wahlleitung (§ 6) zu erklären, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fakultäten angehören, geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab. Gibt ein wahlberechtigtes Mitglied seine Erklärung nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist ab, so wird es vom Wahlausschuss des Senats einer Gruppe oder einer Fakultät zugewiesen.

(4) Die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der Mitgliedergruppen in den Organen und Gremien der Hochschule Rhein-Waal und der Fakultäten werden in allgemeiner,

unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(5) Das Wahlausschreiben, die Wahlbekanntmachung und die Bekanntmachung der Wahlergebnisse erfolgen in deutscher und englischer Sprache. Rechtlich verbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung.

§ 3 Sitzverteilung; Amtszeit

(1) Die Zahl und die Amtszeit der Senatsmitglieder, der Fakultätsratsmitglieder und der Mitglieder der Gleichstellungskommission und die Sitzverteilung auf die Mitgliedergruppen sind durch die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal bestimmt.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt jeweils zum Sommersemester (1. März). Für die Amtszeit der Mitglieder eines Fakultätsrats kann die Fakultätsordnung eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 4 Wahltermin

(1) Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zur Gleichstellungskommission werden als verbundene Wahlen alle zwei Jahre vor Beginn der Prüfungsphase am Ende des Wintersemesters gleichzeitig durchgeführt. Die studentischen Wahlmitglieder des Senats, der Fakultätsräte und der Gleichstellungskommission werden darüber hinaus jährlich in verbundenen Wahlen vor Beginn der Prüfungsphase am Ende des Wintersemesters gleichzeitig neu gewählt. Die Vorbereitung der Wahlen beginnt rechtzeitig.

(2) Der Wahltermin wird von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss des Senats und dem Präsidium festgelegt. Durch die Bestimmung dieses Zeitpunkts ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. So ist insbesondere darauf zu achten, dass möglichst allen Wahlberechtigten Gelegenheit zur Teilnahme an den Wahlen gegeben wird. Der Wahltermin darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

§ 5 Wahlrecht

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl des Senats sind alle Mitglieder der Hochschule. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl eines Fakultätsrats sind alle der jeweiligen Fakultät angehörenden Mitglieder der Hochschule. § 9 Abs. 3 S. 2 HG NRW bleibt unberührt.

(2) Das Wahlrecht zur Gleichstellungskommission richtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung.

(3) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 9 Abs. 1 HG NRW gilt bei Professorinnen und Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben ein Beschäftigungsverhältnis mit mindestens der Hälfte des im Regelfall obliegenden Lehrdeputats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beschäftigung mit mindestens der

Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des auf die Hochschule anzuwendenden Tarifvertrags. Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des § 9 Abs. 1 HG NRW ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung, zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Wahltermins, voraus.

(4) Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ruht das Wahlrecht.

§ 6 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind für alle Wahlen nach § 1, Spiegelstriche 1 bis 3 der Wahlausschuss des Senats und die Wahlleitung.

(2) Der Wahlausschuss des Senats wird gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 HG NRW vom Senat gewählt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat aus dessen Mitte gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus:

1. einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Als ständigem Gremium obliegen dem Wahlausschuss des Senats insbesondere

- die Bestellung der Wahlleitung für die Durchführung der Wahl des Senats, der Fakultätsräte und der Gleichstellungskommission,
- die Überwachung der Durchführung der Wahl,
- die Entscheidung über Einsprüche in den Fällen des § 9 Abs. 3 sowie des § 11 Abs. 5,
- die Feststellung des Eintritts von Ersatzmitgliedern im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Gremienmitgliedern nach § 25 Abs. 3.

(4) Die Wahlleitung wird vom Wahlausschuss des Senats bestellt. Sie besteht aus bis zu drei Personen. Sie ist mit der Organisation und Durchführung der Wahlen betraut; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Terminplans,
2. Vorlage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
3. Erstellung des Wahlausschreibens,
4. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
5. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
6. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
7. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
8. Entgegennahme der Wahlvorschläge,

9. Überprüfung der Wahlvorschläge,
10. Rückgabe ungültiger und/oder unvollständiger Wahlvorschläge,
11. Anordnung der gültigen Wahlvorschläge der Gruppen auf den Kandidatenlisten in alphabetischer Reihenfolge,
12. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
15. Auszählung,
16. Niederschrift des Wahlergebnisses.

§ 7 Unterstützung der Wahlleitung

Die Wahlleitung bestellt erforderlichenfalls wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleitung schreibt die Wahlen spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag in einem Wahlausschreiben aus.

(2) Das Wahlausschreiben enthält:

- a) Ort und Tag seines Erlasses
- b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
- c) Ort und Zeit der Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses und der Vordrucke für Wahlvorschläge, mit dem Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis nach § 9 Abs. 3,
- d) eine Darstellung des Wahlsystems nach § 13,
- e) die Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums nach Gruppen getrennt, bei der Gleichstellungskommission zusätzlich nach Geschlechtern,
- f) Form, Ort und Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
- g) die Zeit und den Ort, an dem die Wahllisten bekannt gegeben werden,
- h) die Wahltag, Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie die Form des Nachweises der Wahlberechtigung,
- i) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl sowie auf Form, Ort und Frist für die Anforderung der Unterlagen,
- j) die Zeit und den Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse,
- k) den Hinweis auf das Gebot der geschlechterparitätischen Zusammensetzung von Gremien und dem damit zusammenhängenden Dokumentationsanfordernis der Bemühungen u.a. des Wahlausschusses im Hinblick darauf, dass eine geschlechterparitätische Besetzung möglicherweise nicht gelingt (§ 11c HG),

l) den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall, dass eine geschlechterparitätische Besetzung des Gremiums nicht gelingt, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzögliche Auflösung und Neubildung des entsprechenden Gremiums).

(3) Das Wahlausschreiben ist von der Wahlleitung zu unterschreiben und hochschulöffentlich bekannt zu geben. Es wird bis zum Abschluss der Stimmabgabe an beiden Standorten der Hochschule an geeigneten Stellen ausgehängt sowie auf der Homepage der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung erstellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis ist spätestens mit Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe an beiden Standorten der Hochschule Rhein-Waal an geeigneten Stellen zur Einsicht auszulegen. Erfolgt eine frühere Auslegung, so ist dies unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme bekanntzumachen. Die Wahlleitung hat das Wählerverzeichnis bis zum dritten Werktag vor dem 1. Wahltag auf dem Laufenden zu halten.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen und nach Fakultäten getrennt erstellt.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann bis spätestens zum dritten Werktag vor dem 1. Wahltag, bei der Wahlleitung Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss des Senats unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl benannt. Für die Wahl dürfen nur nach § 5 passiv Wahlberechtigte vorgeschlagen werden.

(2) Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung einzureichen. Ausgefüllte und unterschriebene Vordrucke können schriftlich oder in eingescannter Form auf elektronischem Wege eingereicht werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
- b) die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
- c) Name, Vorname, Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen oder der Bewerber,
- d) die unwiderrufliche schriftliche Einverständniserklärung zur Bewerbung.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit unterzeichnet sein.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen ist der Tag des Eingangs zu vermerken.

(2) Die Wahlleitung prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Stellt die Wahlleitung Mängel fest, regt sie unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung an. Für die Berichtigung von Wahlvorschlägen räumt sie eine Frist von fünf Werktagen ein.

(3) Ergeben die Wahlvorschläge in einer Gruppe keine oder insgesamt nicht so viele Bewerberinnen und Bewerber wie der Gruppe für die betreffende Wahl Sitze zustehen, so hat die Wahlleitung die Wahlberechtigten in einem Nachtrag zum Wahlausschreiben, das jedoch nicht gem. § 8 Abs. 3 veröffentlicht wird, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ergänzung der Wahlvorschläge aufzufordern. Wird eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern auch innerhalb der Nachfrist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt.

(4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet die Wahlleitung unverzüglich. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden (§ 10 Abs. 2) oder sonst den Anforderungen des § 10 nicht genügen, ohne dass eine fristgemäße Beseitigung von Mängeln nach Absatz 2 bis zur Bekanntmachung möglich wäre, werden von der Wahlleitung nicht zugelassen.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags ist der Einspruch statthaft. Er kann der Bewerberin oder dem Bewerber des betroffenen Wahlvorschlags spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Nichtzulassung bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss des Senats unverzüglich.

§ 12 Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 10 Abs. 2 oder in § 11 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 S. 1 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor dem Tag der Stimmabgabe, werden die zugelassenen Wahlvorschläge von der Wahlleitung hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Wahlbekanntmachung wird an beiden Standorten der Hochschule an geeigneten Stellen ausgehängt sowie auf der Homepage der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht. Sie enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Öffnungszeiten der Wahlräume,
2. den Hinweis, dass sich die Wählerinnen und Wähler durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen haben,
3. die Regelungen für die Stimmabgabe,

4. die zugelassenen Wahlvorschläge.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Ausgang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

(3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 8 Abs. 3 Satz 1.

§ 13 Wahlsystem

Die Vertreterinnen oder Vertreter in den einzelnen Gremien werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts; Stimmabgabe

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 2) erfolgen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.

(4) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge abzudrucken. Die Namen, Vornamen und die Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber sind aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Eintragen der Stimmenanzahl, welche für den einzelnen Bewerber und die einzelne Bewerberin abgegeben werden soll, vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen abgegeben werden können und dass höchstens bis zu drei Stimmen auf eine Bewerberin oder ein Bewerber gehäuft werden können.

(5) Jede und jeder Wahlberechtigte hat für jede Wahl bis zu drei Stimmen. Es können jedoch nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vertreter seiner/ihrer Gruppe im zu wählenden Gremium vertreten sind.

(5a) Die zu vergebenen Stimmen können auf einen Bewerber/eine Bewerberin gehäuft oder auf verschiedene Bewerber/Bewerberinnen verteilt werden. Der Wahlzettel wird nicht dadurch ungültig, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Stimmen verteilt werden.

(6) Jede und jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Eintragen einer Stimmenanzahl an den neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stellen persönlich abzugeben.

(7) Auf die in den Absätzen 4 bis 6 getroffenen Regelungen ist auf dem Stimmzettel deutlich hinzuweisen.

(8) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,

b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,

d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen

e) auf denen eine Häufung von Stimmen über das zulässige Maß gem. Abs. 5a i.V.m. Abs. 5 erfolgt ist.

(9) Hat die oder der Wahlberechtigte sich auf einem Stimmzettel verschrieben oder einen Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des alten Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Die Wahlleitung vernichtet die zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich.

§ 15 Wahlablauf; Wahlsicherung

(1) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen und diese in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Bevor die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler ihr oder sein Stimmrecht ausübt, ist ihre oder seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so werden ihr oder ihm die Stimmzettel ihrer oder seiner Gruppe ausgehändigt und sichergestellt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(3) Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wahlleitung hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in die Wahlurne legen können.

(5) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

(6) Vor dem Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung oder die zuständige Wahlhelferin bzw. der zuständige Wahlhelfer davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen sorgfältig verwahrt werden. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ständig anwesend sein. Die Wahlleitung benachrichtigt die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer rechtzeitig über den Termin, an dem sie eingesetzt werden sollen.

§ 16 Ordnung im Wahlraum, Verhinderung des Wahlverfahrens

(1) Die Wahlleitung bzw. die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen für Ordnung im Wahlraum. Die Wahlleitung trägt Sorge dafür, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe nicht durch Wort, Ton, Schrift oder Bild beeinflusst werden.

(2) Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann die Wahlleitung bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung des § 17 wiederholt durchzuführen ist. Die Fristen können hierbei angemessen abgekürzt werden.

§ 17 Briefwahl

(1) Die Unterlagen für die Briefwahl werden von der Wahlleitung auf Antrag der oder des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Zur Antragstellung ist ein von der Wahlleitung vorbereiteter Vordruck zu verwenden. Der Antrag kann innerhalb einer im Wahlausschreiben festgesetzten Frist bei der Wahlleitung gestellt werden. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

- a) der Wahlschein mit der eidesstattlichen Versicherung,
- b) die Briefwählerläuterung,
- c) der Wahlumschlag,
- d) der an die Wahlleitung adressierte Wahlbriefumschlag,
- e) der bzw. die Stimmzettel.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt ihre oder seine Stimme entsprechend §§ 14, 15 ab, legt die Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er eidesstattlich, dass sie oder er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Den Wahlumschlag legt sie oder er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und sendet diesen verschlossen an die Wahlleitung.

(4) Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe bei der Wahlleitung eingehen. Diese vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet die Wahlleitung im Beisein mindestens einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers die Wahlbriefe.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß enthalten ist,
- c) der bzw. die Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet bzw. befinden,
- d) der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen ist.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

(8) Wählerinnen und Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe nach §§ 14, 15 teilnehmen.

§ 18 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung und die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ermitteln unverzüglich nach Abschluss der Wahlen für jede Wahl das Wahlergebnis.

(2) Zu diesem Zweck werden die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und einschließlich der ungeöffneten Briefwahlumschläge gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe zu vergleichen. In der Wahlniederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

(3) Danach werden die Stimmzettel öffentlich nach Gruppen getrennt ausgezählt.

(4) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

Es wird ausgezählt, wie viele Stimmen auf die jeweiligen Bewerber/Bewerberinnen einer Gruppe entfallen sind. Die Sitze werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl vergeben. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 2 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenanzahl ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln.

§ 20 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Wahlergebnisse fertigt die Wahlleitung unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift an. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) den Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlgangs,
- b) den Zeitpunkt der Schließung des Wahlgangs,
- c) besondere Vorfälle während des Wahlganges,
- d) die Gesamtzahl der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
- e) die in jeder Gruppe insgesamt abgegebene Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen,
- f) die gegebenenfalls nach § 19 S. 4 durch Losentscheid ermittelte Sitzzuteilung,
- g) die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
- h) gegebenenfalls die durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gem. § 19 Satz 4
- i) Angaben zur geschlechterparitätischen Besetzung.

§ 21 Veröffentlichung der Wahlergebnisse, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Wahlen hochschulöffentlich für die Dauer von zwei Wochen durch Aushang an beiden Standorten der Hochschule an geeigneten Stellen bekannt.

(2) Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen fünf Werktagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird eine Erklärung nicht abgegeben, gilt die Wahl als angenommen.

§ 22 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann innerhalb von vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 21 Abs. 1) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung Einspruch erhoben werden.

(2) Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

- a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
- b) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere,
- c) Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.

(3) Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.

(4) Erklärt das Präsidium eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

(6) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist bekanntzugeben und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer sowie allen unmittelbar Betroffenen zuzustellen.

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Wahlleitung aufzubewahren.

§ 24 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Mandats aus wichtigem Grund (§ 10 Abs. 1 S. 1, 2 HG NRW),
- c) Ausscheiden als Mitglied der Hochschule bzw. der Fakultät,
- d) Änderung der Gruppenzugehörigkeit.

§ 25 Ersatzmitgliedschaft

(1) In den Fällen des § 24 lit. b) bis d) treten Ersatzmitglieder für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ein. Die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge gemäß § 19 bestimmt.

(2) Entsprechend Absatz 1 treten Ersatzmitglieder auch ein, wenn und solange ein Wahlmandat gemäß § 13 Abs. 2 HG NRW wegen des Zusammentreffens von Wahlmandat und Amtsmandat ruht oder ein gewähltes Mitglied vorübergehend für mehr als drei Monate an der Mandatswahrnehmung gehindert ist.

(3) Die Feststellung über den Eintritt von Ersatzmitgliedern trifft der Wahlausschuss des Senats. Soweit in einem Gremium mehrere Ersatzmitglieder eingetreten sind, ist im Falle der Beendigung einer Ersatzmitgliedschaft die jeweils kürzeste Ersatzmitgliedschaft als erstes zu beenden.

Dritter Abschnitt:

Wahl der Dekanin/des Dekans, der Prodekanin/des Prodekans, des Dekanats

§ 26 Wahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Der Fakultätsrat beschließt über die Einleitung des Verfahrens zur Wahl der Dekanin oder des Dekans. Die Kontinuität in der Amtszeit soll gewährleistet sein.

(2) Die Wahl nach Absatz 1 findet in einer durch den Fakultätsrat festzulegenden Wahlsitzung statt. Der Termin der Wahlsitzung wird mit dem Beschluss zur Einleitung des Wahlverfahrens festgesetzt. Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor der Wahlsitzung einzureichen. Die Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahlsitzung in der Fakultät bekannt zu geben.

(3) Endet das Amt der Dekanin oder des Dekans durch Rücktritt oder Ausscheiden aus der Hochschule, so ist umgehend eine Neuwahl der Dekanin oder des Dekans für die Dauer der verbleibenden Amtszeit durchzuführen. Der Fakultätsrat legt unmittelbar nach dem in Satz 1 genannten Amtsende den Termin der Fakultätsratssitzung für die Neuwahl und die Zeitpunkte fest, bis zu denen neue Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen und in der Fakultät bekanntzumachen sind.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird in der Regel vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. § 27 Abs. 4 Satz 2 HG NRW bleibt unberührt.

(5) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern der jeweiligen Fakultät gemacht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein und muss mit einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein, dass sie oder er im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

(6) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden, so wird über sie oder ihn mit einem Stimmzettel abgestimmt. Die Bewerberin oder der Bewerber ist gewählt, wenn die Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats mit Ja abgestimmt hat.

(7) Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel, der die Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber zulässt, alphabetisch aufzuführen. Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhalten hat (absolute Mehrheit).

(8) Findet keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, so ist das Wahlverfahren mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Dabei können auch Bewerberinnen oder Bewerber aus dem vorhergehenden Wahlverfahren erneut vorgeschlagen werden. Der Fakultätsrat legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl den Termin der Fakultätsratssitzung, in der die Wahl der Dekanin oder des Dekans wiederholt wird, und die Zeitpunkte fest, bis zu denen neue Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen und in der Fakultät bekanntzumachen sind. Absatz 6 gilt entsprechend. Findet keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Gewählten werden unverzüglich zu einer Erklärung aufgefordert, ob sie die Wahl annehmen.

(10) Stellt sich die Dekanin oder der Dekan bei einer Wahl noch während der Amtszeit zur Wiederwahl, leitet die Prodekanin oder der Prodekan die Sitzung des Fakultätsrats, soweit in ihr die Wahl vorbereitet und durchgeführt wird. Bewirbt sich auch die Prodekanin oder der Prodekan, wählt der Fakultätsrat aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zum Sitzungsvorstand.

(11) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf gem. § 27 Abs. 4 Satz 3 HG NRW der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 27 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

Für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend. Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans. Die Amtszeit der Prodekanin oder des Prodekans endet mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Satz 3 findet in den Fällen des § 26 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 28 Dekanat

Sofern die Fakultätsordnung vorsieht, dass die Fakultät durch ein Dekanat geleitet wird, finden die § 26 und § 27 auf die Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekaninnen oder Prodekane entsprechende Anwendung.

§ 29 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen wird hochschulöffentlich für die Dauer von zwei Wochen durch Aushang an beiden Standorten der Hochschule an geeigneten Stellen bekanntgegeben. Die Fakultätsordnung kann abweichende Regelungen treffen.

Vierter Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

§ 30 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

- (1) Die Gleichstellungskommission wählt zu Beginn ihrer Amtszeit die Gleichstellungsbeauftragte und anschließend auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten ihre Stellvertretung.
- (2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied der Gleichstellungskommission eine Stimme. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ist geheim.
- (3) Ist nur eine Bewerberin vorhanden, so wird über sie mit einem Stimmzettel abgestimmt. Die Bewerberin ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kommission mit Ja abgestimmt hat.
- (4) Sind mehrere Bewerberinnen vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel, der die Entscheidung für eine Bewerberin zulässt, alphabetisch aufzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gleichstellungskommissionsmitglieder erhalten hat (absolute Mehrheit).
- (5) Findet keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist diejenige, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Ist nur eine Bewerberin vorhanden, ist sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein Stimmen erhält. Absatz 5 Sätze 4 bis 6 finden entsprechend Anwendung.
- (7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten für die Wahl der Stellvertretung entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Wahlen in den Gremien

§ 31 Wahlen in den Gremien

(1) Soweit durch das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Fakultätsordnung, die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums oder diese Wahlordnung nichts anderes vorgesehen ist, erfolgen Wahlen in den Gremien durch Handheben, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht. Im Übrigen erfolgen sie durch die Abgabe von Stimmzetteln. Briefwahlen finden nicht statt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (absolute Mehrheit) erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relativer Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen findet § 13 Abs. 3 und 4 HG NRW Anwendung.

Sechter Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 32 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

(2) Die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal vom 28.05.2014 (Amtl. Bekanntmachung 22/2014) i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom 27.08.2014 (Amtl. Bekanntmachung 29/2014) wird mit Inkrafttreten der Wahlordnung vom 28.10.2015 aufgehoben.

Hinweis: Die Wahlordnung ist am 20.11.2015 in Kraft getreten.